



LANDKREIS
GÖPPINGEN

An die
Bürgermeisterämter
- Wahlämter -
im Landkreis Göppingen

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch 2017 erwartet uns mit der Bundestagswahl wieder ein arbeitsreiches Jahr. Der Wahltag ist zwar offiziell noch nicht bekannt, aber Vieles spricht für den 24. September 2017.

Von der Landeswahlleitung kamen über den Jahreswechsel Informationen und auch von der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters wollen wir Ihnen bereits jetzt die ersten Informationen mitgeben.

Änderung von Parteibezeichnungen

1. Partei Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA) künftig Liberal-Konservative Reformier

Der Bundesvorstand der Partei Allianz für Fortschritt und Aufbruch hat dem Bundeswahlleiter mitgeteilt, dass nach dem Beschluss des Bundesparteitags am 12.11.2016 die Partei nun den Namen Liberal-Konservative Reformier führe. Die Kurzbezeichnung ALFA ist ebenfalls aufgehoben und eine neue Kurzbezeichnung der Partei wurde noch nicht beschlossen. Die bis zum 11.11.2016 unter der Bezeichnung ALFA gesammelten Unterstützungsunterschriften bleiben weiterhin gültig. Danach muss der neue Parteiname aufgeführt sein.

2. Partei Bündnis C – Christen für Deutschland AUF&PBC künftig Bündnis C – Christen für Deutschland (Bündnis C)

Laut ihrem Bundesparteitag am 22.10.2016 lautet der Parteiname künftig Bündnis C – Christen für Deutschland und die Kurzbezeichnung Bündnis C. Nach der Änderung der Parteibezeichnung müssen neue Formblätter verwendet werden.

In beiden Fällen gilt, wenn das Wahlrecht auf ungültigen Formblättern bescheinigt wurde, kann ausnahmsweise eine an sich unzulässige zweite Wahlrechtsbescheinigung von den Gemeinden erteilt werden, wenn mit dem zweiten Formblatt das erste ungültige Formblatt des Unterzeichners zum Verbleib bei der Gemeinde eingereicht wird.

Datum
25.01.2017

Hauptamt
Organisation und Wahlen

Aktenzeichen
11.3

Zuständig für Ihr Anliegen
Frau Buresch

Dienstgebäude
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Zimmer
616

Telefon
07161 202-342

Telefax
07161 202-398

E-Mail
j.buresch
@landkreis-goeppingen.de

Landratsamt Göppin
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-(
Telefax 07161 202-440
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung (Wahlkosten-VO)

Durch die Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung vom 8. November 2016, die am 17. November 2016 in Kraft getreten ist, wurden die Beträge nach § 50 Absatz 3 Satz 2 BWG für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten von 0,48 Euro je Wahlberechtigtem auf 0,51 Euro und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten von 0,74 Euro auf 0,79 Euro erhöht.

Karenzzeit für Äußerungsrecht der Fraktionen im gemeindlichen Mitteilungsblatt vor Wahlen

Von Seiten unseres Kommunalamtes haben wir ebenfalls einen interessanten Hinweis für Sie erhalten. Durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.10.2015 (GBl. S. 870 ff.) wurde den Fraktionen im Gemeinderat das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen (§ 20 Abs. 3 GemO). Mit Blick auf die Neutralitätspflicht von Staatsorganen, die auch für Städte und Gemeinden gilt, muss im Redaktionsstatut des Amtsblatts festgelegt sein, in welchem Zeitraum vor Wahlen ein Äußerungsrecht der Fraktionen ausgeschlossen ist (sog. Karenzzeit). Der Gesetzgeber hat in § 20 Abs. 3 GemO einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Wahltag als Obergrenze festgelegt. Diese Obergrenze würde vor allem in Jahren mit mehreren Wahlen die Äußerungsmöglichkeiten sehr einschränken. Das Innenministerium hält eine Karenzzeit von drei Monaten (gerade) noch für vertretbar.

Ausführliche Informationen zu dieser Thematik hält auch der Gemeindetag Baden-Württemberg in seiner Rubrik „Materialien“ – „Amtsblattgestaltung“ – bereit.

Neutralitätsgebot

In diesem Zusammenhang erinnere ich Sie allgemein an das Neutralitätsgebot von staatlichen Organen und Amtsträgern. Insbesondere Partei- und Wahlkampfveranstaltungen hat die Rechtsprechung hierbei als problematisch angesehen. Teilweise gehen bereits Anfragen von Parteien ein, die in die Vorwahlzeit fallen werden.

Für die Bundestagswahl 2013 hatte die Landeswahlleiterin konkret ausgeführt, was entsprechend auch für 2017 gilt:

Alle Wahlorgane und sonstige mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl befassten Personen unterliegen bei der Aufgabenwahrnehmung nach dem Bundestagswahlrecht einem strikten Neutralitätsgebot.

Aber auch alle anderen Organe/Amtsträger aller Verwaltungsebenen sind in Vorwahlzeiten (ab Verkündung des Wahltages bzw. fünf bis sechs Monate vor dem Wahltag) zur Wahrung der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wahlbewerber sowie der staatsfreien Willensbildung des Volkes zur Neutralität verpflichtet. Maßgeblich für das von ihnen einzuhaltende Neutralitätsgebot ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl., Rdnr. 90 zu § 1 mit weiteren Nachweisen).

Das Neutralitätsgebot hat vielerlei Facetten, wie die Öffentlichkeitsarbeit, den Besuch von Politikern, die Durchführung von Podiumsdiskussionen, das Vorträge-Halten von Bediensteten bei politischen Parteien u. ä.. Zu beurteilen ist jeweils der konkrete Einzelfall.

Die Einhaltung des Neutralitätsgebots und die unter Beachtung der Rechtsprechung hierzu erforderlichen Maßnahmen obliegen dem jeweiligen Dienstherrn. Auch wenn die Verletzung der Neutralitätspflicht einen Wahlfehler darstellt, gehört die Durchsetzung der Beachtung dieser Pflicht außerhalb der Wahlorganisation nicht zu meinen gesetzlichen Aufgaben als Landeswahlleiterin nach dem BWG/der BWO. Dementsprechend erfolgen meinerseits keine detaillierten Hinweise. Gleichwohl möchte ich an das Neutralitätsgebot erinnern, verbunden mit der Bitte, das Handeln an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auszurichten.

Das Neutralitätsgebot gilt auch für Organe der Gemeinden und deren Amtsträger. Ich bitte daher, die Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Gruppenauskünfte

Seit 01.11.2015 ist das Bundesmeldegesetz in Kraft und sind die Landesmeldegesetze außer Kraft. Die Rechtsgrundlage zu den Gruppenauskünften an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen hat sich daher seit der Landtagswahl 2016 geändert und ist nun in § 50 Bundesmeldegesetz geregelt. Es gilt § 50 Absatz 5 BMG, wonach die betroffenen Personen einer Übermittlung der Daten widersprechen können, worauf sie bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 BMG sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen sind. Damit kann der Widerspruch auch jederzeit, d.h. ohne an eine Frist gebunden zu sein, gegenüber der Meldebehörde erklärt werden. Eine separate Bekanntmachung – wie bisher nach § 34 MG a.F. – ist durch die periodische Bekanntmachung nicht mehr erforderlich.

Wahlunterlagen

Von Seiten der Kreiswahlleitung erhalten Sie wie gewohnt die Stimmzettel, die roten Wahlbriefumschläge, die blauen Stimmzettelumschläge sowie die Merkblätter für die Briefwahl.

Sollten Sie bei den Wahlvorbereitungen Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Jasmin Buresch

Geschäftsstelle des
Kreiswahlleiters